
Zu 5331/AB XXIV. GP

Eingelangt am 20.08.2010

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erlaubt sich die Anlagen 1 bis 9 zur Parlamentarischen Anfrage Nr. 5445/J betreffend „Unklarheiten bei der Aktion + 6.000 und zu den AMS-Maßnahmen Arbeitserprobung und Arbeits-training“ nachzureichen.

Wir ersuchen, die Verzögerung zu entschuldigen.

Elektronisch gefertigt.

Eingliederungsbeihilfe: Förderfälle 2010 (ohne Aktion 4000)

Landesorganisation	Geschlecht	Bildungsstand	Alter	Förderfälle	
Burgenland	M	Akademische Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	1	
			35 bis unter 50 Jahre	2	
			50 Jahre und älter	1	
			Akademische Ausbildung		4
		Höhere Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	5	
			35 bis unter 50 Jahre	5	
			50 Jahre und älter	6	
			Höhere Ausbildung		16
		Lehrausbildung	19 bis unter 35 Jahre	45	
			35 bis unter 50 Jahre	28	
			50 Jahre und älter	59	
			Lehrausbildung		132
		Mittlere Ausbildung	unter 19 Jahre	1	
			19 bis unter 35 Jahre	5	
			35 bis unter 50 Jahre	3	
			50 Jahre und älter	3	
		Mittlere Ausbildung		12	
	Pflichtschulausbildung	unter 19 Jahre	4		
		19 bis unter 35 Jahre	57		
		35 bis unter 50 Jahre	59		
		50 Jahre und älter	63		
		Pflichtschulausbildung		183	
					347
	W	Akademische Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	5	
			35 bis unter 50 Jahre	2	
			50 Jahre und älter	1	
			Akademische Ausbildung		8
		Höhere Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	18	
			35 bis unter 50 Jahre	8	
			50 Jahre und älter	2	
			Höhere Ausbildung		28
		Lehrausbildung	unter 19 Jahre	2	
19 bis unter 35 Jahre			34		
35 bis unter 50 Jahre			33		
50 Jahre und älter			8		
		Lehrausbildung		77	
Mittlere Ausbildung		unter 19 Jahre	5		
		19 bis unter 35 Jahre	15		
		35 bis unter 50 Jahre	14		
	50 Jahre und älter	5			
	Mittlere Ausbildung		39		
Pflichtschulausbildung	unter 19 Jahre	2			
	19 bis unter 35 Jahre	25			
	35 bis unter 50 Jahre	80			
	50 Jahre und älter	44			
	Pflichtschulausbildung		151		
				303	
Burgenland gesamt				650	

Anlage 1

Kärnten	M	Akademische Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	9	
			35 bis unter 50 Jahre	8	
			50 Jahre und älter	6	
		Akademische Ausbildung			23
		Höhere Ausbildung	unter 19 Jahre		1
			19 bis unter 35 Jahre		51
			35 bis unter 50 Jahre		30
			50 Jahre und älter		12
		Höhere Ausbildung			94
		Lehrausbildung	unter 19 Jahre		3
			19 bis unter 35 Jahre		255
			35 bis unter 50 Jahre		178
			50 Jahre und älter		145
	Lehrausbildung			581	
	Mittlere Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre		31	
		35 bis unter 50 Jahre		11	
		50 Jahre und älter		10	
	Mittlere Ausbildung			52	
	Pflichtschulausbildung	unter 19 Jahre		14	
		19 bis unter 35 Jahre		326	
		35 bis unter 50 Jahre		272	
		50 Jahre und älter		149	
	Pflichtschulausbildung			761	
			1.511		
Kärnten	W	Akademische Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	25	
			35 bis unter 50 Jahre	16	
			50 Jahre und älter	5	
		Akademische Ausbildung			46
		Höhere Ausbildung	unter 19 Jahre		1
			19 bis unter 35 Jahre		81
			35 bis unter 50 Jahre		66
			50 Jahre und älter		7
		Höhere Ausbildung			155
		Lehrausbildung	unter 19 Jahre		5
			19 bis unter 35 Jahre		177
			35 bis unter 50 Jahre		168
			50 Jahre und älter		79
	Lehrausbildung			429	
	Mittlere Ausbildung	unter 19 Jahre		1	
		19 bis unter 35 Jahre		40	
		35 bis unter 50 Jahre		51	
		50 Jahre und älter		31	
	Mittlere Ausbildung			123	
	Pflichtschulausbildung	unter 19 Jahre		13	
		19 bis unter 35 Jahre		247	
		35 bis unter 50 Jahre		255	
		50 Jahre und älter		143	
Pflichtschulausbildung			658		
			1.411		
Kärnten gesamt			2.922		

Anlage 1

Niederösterreich	M	Akademische Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	5	
			35 bis unter 50 Jahre	5	
			50 Jahre und älter	8	
		Akademische Ausbildung			18
		Höhere Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	21	
			35 bis unter 50 Jahre	24	
			50 Jahre und älter	30	
		Höhere Ausbildung			75
		Lehrausbildung	19 bis unter 35 Jahre	126	
			35 bis unter 50 Jahre	152	
			50 Jahre und älter	199	
		Lehrausbildung			477
		Mittlere Ausbildung	unter 19 Jahre	1	
			19 bis unter 35 Jahre	29	
			35 bis unter 50 Jahre	9	
			50 Jahre und älter	15	
		Mittlere Ausbildung			54
		Pflichtschulausbildung	unter 19 Jahre	15	
			19 bis unter 35 Jahre	235	
			35 bis unter 50 Jahre	268	
			50 Jahre und älter	261	
		Pflichtschulausbildung			779
		Ungeklärt	19 bis unter 35 Jahre	1	
			50 Jahre und älter	1	
		Ungeklärt			2
					1.405
		Niederösterreich	W	Akademische Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre
35 bis unter 50 Jahre	14				
50 Jahre und älter	2				
Akademische Ausbildung				23	
Höhere Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre			46	
	35 bis unter 50 Jahre			70	
	50 Jahre und älter			13	
Höhere Ausbildung				129	
Lehrausbildung	unter 19 Jahre			5	
	19 bis unter 35 Jahre			91	
	35 bis unter 50 Jahre			112	
	50 Jahre und älter			55	
Lehrausbildung				263	
Mittlere Ausbildung	unter 19 Jahre			3	
	19 bis unter 35 Jahre			48	
	35 bis unter 50 Jahre			51	
	50 Jahre und älter			38	
Mittlere Ausbildung				140	
Pflichtschulausbildung	unter 19 Jahre			6	
	19 bis unter 35 Jahre			201	
	35 bis unter 50 Jahre			296	
	50 Jahre und älter			159	
Pflichtschulausbildung				662	
				1.217	
Niederösterreich gesamt				2.622	

Anlage 1

Oberösterreich	M	Akademische Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	4		
			35 bis unter 50 Jahre	7		
			50 Jahre und älter	6		
		Akademische Ausbildung			17	
		Höhere Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	14		
			35 bis unter 50 Jahre	17		
			50 Jahre und älter	13		
		Höhere Ausbildung			44	
		Lehrausbildung	unter 19 Jahre	2		
			19 bis unter 35 Jahre	164		
			35 bis unter 50 Jahre	205		
			50 Jahre und älter	206		
		Lehrausbildung			577	
		Mittlere Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	14		
			35 bis unter 50 Jahre	17		
	50 Jahre und älter		11			
	Mittlere Ausbildung			42		
	Pflichtschulausbildung	unter 19 Jahre	20			
		19 bis unter 35 Jahre	259			
		35 bis unter 50 Jahre	311			
		50 Jahre und älter	210			
	Pflichtschulausbildung			800		
				1.480		
	Oberösterreich	W	Akademische Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	5	
				35 bis unter 50 Jahre	7	
				50 Jahre und älter	1	
			Akademische Ausbildung			13
			Höhere Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	28	
				35 bis unter 50 Jahre	41	
				50 Jahre und älter	18	
Höhere Ausbildung			87			
Lehrausbildung			unter 19 Jahre	2		
			19 bis unter 35 Jahre	146		
			35 bis unter 50 Jahre	196		
			50 Jahre und älter	68		
Lehrausbildung			412			
Mittlere Ausbildung			unter 19 Jahre	3		
			19 bis unter 35 Jahre	39		
		35 bis unter 50 Jahre	58			
		50 Jahre und älter	19			
Mittlere Ausbildung			119			
Pflichtschulausbildung		unter 19 Jahre	27			
		19 bis unter 35 Jahre	222			
		35 bis unter 50 Jahre	312			
		50 Jahre und älter	149			
Pflichtschulausbildung			710			
Ungeklärt		35 bis unter 50 Jahre	2			
		50 Jahre und älter	1			
Ungeklärt			3			
			1.344			
Oberösterreich gesamt			2.824			

Anlage 1

Salzburg	M	Akademische Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	1	
			35 bis unter 50 Jahre	5	
			50 Jahre und älter	4	
		Akademische Ausbildung			10
		Hoehere Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	5	
			35 bis unter 50 Jahre	6	
			50 Jahre und älter	6	
		Hoehere Ausbildung			17
		Lehrausbildung	19 bis unter 35 Jahre	32	
			35 bis unter 50 Jahre	36	
			50 Jahre und älter	69	
		Lehrausbildung			137
		Mittlere Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	1	
			35 bis unter 50 Jahre	5	
			50 Jahre und älter	4	
	Mittlere Ausbildung			10	
	Pflichtschulausbildung	unter 19 Jahre	6		
		19 bis unter 35 Jahre	50		
		35 bis unter 50 Jahre	63		
		50 Jahre und älter	126		
	Pflichtschulausbildung			245	
	Ungeklart	35 bis unter 50 Jahre	2		
	Ungeklart		2		
				421	
	W	Akademische Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	4	
			35 bis unter 50 Jahre	4	
			50 Jahre und älter	1	
Akademische Ausbildung			9		
Hoehere Ausbildung		19 bis unter 35 Jahre	8		
		35 bis unter 50 Jahre	12		
		50 Jahre und älter	3		
Hoehere Ausbildung			23		
Lehrausbildung		19 bis unter 35 Jahre	37		
		35 bis unter 50 Jahre	51		
		50 Jahre und älter	26		
Lehrausbildung			114		
Mittlere Ausbildung		19 bis unter 35 Jahre	8		
		35 bis unter 50 Jahre	19		
		50 Jahre und älter	15		
Mittlere Ausbildung			42		
Pflichtschulausbildung	unter 19 Jahre	1			
	19 bis unter 35 Jahre	40			
	35 bis unter 50 Jahre	53			
	50 Jahre und älter	64			
Pflichtschulausbildung			158		
			346		
Salzburg gesamt			767		

Anlage 1

Steiermark	M	Akademische Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	7	
			35 bis unter 50 Jahre	13	
			50 Jahre und älter	15	
		Akademische Ausbildung			35
		Hoehere Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	18	
			35 bis unter 50 Jahre	29	
			50 Jahre und älter	20	
		Hoehere Ausbildung			67
		Lehrausbildung	unter 19 Jahre	1	
			19 bis unter 35 Jahre	111	
			35 bis unter 50 Jahre	125	
			50 Jahre und älter	128	
		Lehrausbildung			365
		Mittlere Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	13	
	35 bis unter 50 Jahre		7		
	50 Jahre und älter		6		
	Mittlere Ausbildung			26	
	Pflichtschulausbildung	unter 19 Jahre	7		
		19 bis unter 35 Jahre	236		
		35 bis unter 50 Jahre	230		
		50 Jahre und älter	164		
	Pflichtschulausbildung			637	
				1.130	
	W	Akademische Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	17	
			35 bis unter 50 Jahre	21	
			50 Jahre und älter	4	
		Akademische Ausbildung			42
Hoehere Ausbildung		19 bis unter 35 Jahre	40		
		35 bis unter 50 Jahre	63		
		50 Jahre und älter	16		
Hoehere Ausbildung			119		
Lehrausbildung		unter 19 Jahre	1		
		19 bis unter 35 Jahre	110		
		35 bis unter 50 Jahre	124		
		50 Jahre und älter	55		
Lehrausbildung			290		
Mittlere Ausbildung		unter 19 Jahre	5		
		19 bis unter 35 Jahre	27		
		35 bis unter 50 Jahre	50		
		50 Jahre und älter	28		
Mittlere Ausbildung			110		
Pflichtschulausbildung		unter 19 Jahre	7		
	19 bis unter 35 Jahre	197			
	35 bis unter 50 Jahre	255			
	50 Jahre und älter	121			
Pflichtschulausbildung			580		
			1.141		
Steiermark gesamt			2.271		

Anlage 1

Tirol	M	Akademische Ausbildung	35 bis unter 50 Jahre	4
			50 Jahre und älter	3
		Akademische Ausbildung		7
		Höhere Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	15
			35 bis unter 50 Jahre	4
			50 Jahre und älter	9
		Höhere Ausbildung		28
		Lehrausbildung	unter 19 Jahre	1
			19 bis unter 35 Jahre	69
			35 bis unter 50 Jahre	55
			50 Jahre und älter	74
		Lehrausbildung		199
		Mittlere Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	15
	35 bis unter 50 Jahre		2	
	50 Jahre und älter		10	
	Mittlere Ausbildung		27	
	Pflichtschulausbildung	unter 19 Jahre	18	
		19 bis unter 35 Jahre	78	
		35 bis unter 50 Jahre	79	
		50 Jahre und älter	77	
	Pflichtschulausbildung		252	
	M		513	
	W	Akademische Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	4
35 bis unter 50 Jahre			8	
50 Jahre und älter			1	
Akademische Ausbildung		13		
Höhere Ausbildung		19 bis unter 35 Jahre	18	
		35 bis unter 50 Jahre	10	
		50 Jahre und älter	4	
Höhere Ausbildung		32		
Lehrausbildung		unter 19 Jahre	5	
		19 bis unter 35 Jahre	71	
		35 bis unter 50 Jahre	69	
		50 Jahre und älter	36	
Lehrausbildung		181		
Mittlere Ausbildung		unter 19 Jahre	3	
		19 bis unter 35 Jahre	8	
		35 bis unter 50 Jahre	23	
		50 Jahre und älter	11	
Mittlere Ausbildung		45		
Pflichtschulausbildung		unter 19 Jahre	9	
	19 bis unter 35 Jahre	74		
	35 bis unter 50 Jahre	78		
	50 Jahre und älter	40		
Pflichtschulausbildung		201		
W		472		
Tirol gesamt		985		

Anlage 1

Vorarlberg	M	Akademische Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	2	
			35 bis unter 50 Jahre	4	
			50 Jahre und älter	1	
		Akademische Ausbildung			7
		Höhere Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	11	
			35 bis unter 50 Jahre	2	
			50 Jahre und älter	5	
		Höhere Ausbildung			18
		Lehrausbildung	19 bis unter 35 Jahre	50	
			35 bis unter 50 Jahre	38	
			50 Jahre und älter	40	
		Lehrausbildung			128
		Mittlere Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	7	
			35 bis unter 50 Jahre	7	
			50 Jahre und älter	3	
	Mittlere Ausbildung			17	
	Pflichtschulausbildung	unter 19 Jahre	9		
		19 bis unter 35 Jahre	110		
		35 bis unter 50 Jahre	87		
		50 Jahre und älter	69		
	Pflichtschulausbildung			275	
				M	
				445	
	W	Akademische Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	1	
			35 bis unter 50 Jahre	1	
			50 Jahre und älter	1	
		Akademische Ausbildung			3
Höhere Ausbildung		19 bis unter 35 Jahre	15		
		35 bis unter 50 Jahre	3		
		50 Jahre und älter	4		
Höhere Ausbildung			22		
Lehrausbildung		unter 19 Jahre	4		
		19 bis unter 35 Jahre	46		
		35 bis unter 50 Jahre	39		
		50 Jahre und älter	10		
Lehrausbildung			99		
Mittlere Ausbildung		unter 19 Jahre	3		
		19 bis unter 35 Jahre	10		
		35 bis unter 50 Jahre	14		
		50 Jahre und älter	4		
Mittlere Ausbildung			31		
Pflichtschulausbildung	unter 19 Jahre	9			
	19 bis unter 35 Jahre	49			
	35 bis unter 50 Jahre	78			
	50 Jahre und älter	32			
Pflichtschulausbildung			168		
			W		
			323		
Vorarlberg gesamt			768		

Anlage 1

Wien	M	Akademische Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	31	
			35 bis unter 50 Jahre	38	
			50 Jahre und älter	27	
		Akademische Ausbildung			96
		Hoehere Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	148	
			35 bis unter 50 Jahre	110	
			50 Jahre und älter	70	
		Hoehere Ausbildung			328
		Lehrausbildung	unter 19 Jahre	4	
			19 bis unter 35 Jahre	638	
			35 bis unter 50 Jahre	262	
			50 Jahre und älter	305	
		Lehrausbildung			1.209
		Mittlere Ausbildung	unter 19 Jahre	1	
			19 bis unter 35 Jahre	61	
	35 bis unter 50 Jahre		23		
	50 Jahre und älter		26		
	Mittlere Ausbildung			111	
	Pflichtschulausbildung	unter 19 Jahre	61		
		19 bis unter 35 Jahre	1.046		
		35 bis unter 50 Jahre	682		
		50 Jahre und älter	587		
	Pflichtschulausbildung			2.376	
	Ungeklärt	19 bis unter 35 Jahre	1		
		35 bis unter 50 Jahre	1		
		50 Jahre und älter	2		
	Ungeklärt			4	
			4.124		
W	M	Akademische Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	80	
			35 bis unter 50 Jahre	71	
			50 Jahre und älter	20	
		Akademische Ausbildung			171
		Hoehere Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	196	
			35 bis unter 50 Jahre	154	
			50 Jahre und älter	53	
		Hoehere Ausbildung			403
		Lehrausbildung	unter 19 Jahre	11	
			19 bis unter 35 Jahre	255	
			35 bis unter 50 Jahre	171	
			50 Jahre und älter	66	
		Lehrausbildung			503
		Mittlere Ausbildung	unter 19 Jahre	6	
			19 bis unter 35 Jahre	87	
	35 bis unter 50 Jahre		84		
	50 Jahre und älter		46		
	Mittlere Ausbildung			223	
	Pflichtschulausbildung	unter 19 Jahre	41		
		19 bis unter 35 Jahre	640		
		35 bis unter 50 Jahre	642		
		50 Jahre und älter	323		
	Pflichtschulausbildung			1.646	
	Ungeklärt	35 bis unter 50 Jahre	1		
		50 Jahre und älter	2		
	Ungeklärt			3	
				2.949	
W			2.949		
Wien gesamt			7.073		
GESAMT			20.882		

Analge 2**EB Förderfälle 2010 (ohne Aktion 4000)**

Organisationsart (Haushaltsverrechnung des Bundes)	Anzahl Förderfälle
Arbeiterkammern	3
Berufsförderungsinstitute	17
Betriebe	18.780
Einzelpersonen	217
Gemeinden	497
Gemeindeunternehmungen	108
Gemeindeverbände	70
Kammern der gewerblichen Wirtschaft	15
Länder	44
Landesunternehmungen	8
Landwirtschaftskammern	1
Sonstige Finanzunternehmungen	48
Sozialversicherungsträger	18
Unternehmungen mit Bundesbeteiligung	18
Vereine	1.278
Gesamt	21.122

Anlage 3**Auszug aus:****Bundesrichtlinie Beihilfen zur Förderung der beruflichen Mobilität (BEMO)****III. ARBEITSERPROBUNG UND ARBEITSTRAINING**

Sowohl für die Arbeitserprobung als auch für das Arbeitstraining gelten folgende Voraussetzungen

- vorangehende erfolglose Versuche der Arbeitsaufnahme;
- vorangehender erfolgloser Versuch beim Arbeitserprobungs-/Arbeitstrainingsbetrieb, eine Eingliederungsbeihilfe bzw. eine Beihilfe zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach den Berufsausbildungsgesetzen zu vereinbaren;
- schriftliche Vereinbarung des Arbeitsmarktservice sowohl mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin als auch mit dem Arbeitserprobungs-/trainingsbetrieb;
- Die Vereinbarungen haben insbesondere Auflagen bezüglich Arbeitserprobungs-/trainingszeit und das Verbot, neben dem Arbeitstraining/der Arbeitserprobung beim selben Unternehmen eine geringfügige Beschäftigung aufzunehmen, zu beinhalten. Die im Anhang zur Verfügung gestellten Vereinbarungen sind zu verwenden und im Einzelfall um spezifisch erforderliche Konkretisierungen zu ergänzen.
- Das wöchentliche Ausmaß der Arbeitserprobungs-/trainingszeit darf die maximale gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreiten.

und

zwecks Missbrauchsvermeidung folgende Rahmenbedingungen

- begleitendes Monitoring mit Bericht auf Anfrage an Regionalbeirat und Landesdirektorium;
- Die Leiter/Leiterinnen der regionalen Geschäftsstellen haben dafür Sorge zu tragen, dass im Falle einer unbotmäßigen Häufung von Arbeitserprobungen bei einem Arbeitserprobungsbetrieb ohne Übernahme in ein anschließendes Arbeitsverhältnis ein Arbeitserprobungsverbot verhängt wird.
- Die Leiter/Leiterinnen der regionalen Geschäftsstellen haben dafür Sorge zu tragen, dass im Falle einer unbotmäßigen Häufung von Arbeitstrainings bei einem Arbeitstrainingsbetrieb, die in der Folge zu keinem Arbeitsverhältnis führen und damit die Arbeitsmarktchancen nicht erhöhen, ein Arbeitstrainingsverbot verhängt wird.
- Die Leiter/Leiterinnen der regionalen Geschäftsstellen haben dafür Sorge zu tragen, dass im Falle von wiederholten Verstößen gegen die Arbeitserprobungs-/Arbeitstrainingsvereinbarung ein diesbezügliches Arbeitserprobungs-/Arbeitstrainingsverbot verhängt wird.

Arbeitserprobungen bzw. Arbeitstrainings können bei allen Arbeitgebern erfolgen, mit Ausnahme von:

- Arbeitsmarktservice
 - politische Parteien
 - Clubs politischer Parteien
 - radikale Vereine
 - Unternehmen mit einem Arbeitserprobungs- und/oder einem Arbeitstrainingsverbot
 - Unternehmen, bei denen ein Konkursverfahren anhängig ist oder der Konkurs mangels Vermögen abgelehnt wurde
 - Unternehmen im Ausland
- Ausnahme: Unternehmen in den Regionen EURES TransTiroliä, EURES Bodensee und EURES PANNONIA

Die gegenständliche Regelung der Arbeitserprobung/des Arbeitstrainings ist zeitlich befristet. Der Eintritt in eine Arbeitserprobung oder ein Arbeitstraining ist bis 31. Mai 2011 möglich.

Die Entscheidung über eine Fortführung erfolgt auf Grundlage einer von der Bundesgeschäftsstelle durchzuführenden bzw. in Auftrag zu gebenden Evaluierung.

ARBEITSERPROBUNG

Eine Arbeitserprobung steht immer im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Abschluss eines konkreten Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber und dient - im Hinblick auf begründete Zweifel - der Überprüfung der fachlichen oder persönlichen Eignung für die beabsichtigte Beschäftigung.

ZIEL: FESTSTELLUNG DER FACHLICHEN EIGNUNG

Zielgruppen:

- Arbeitslose mit zertifizierten Qualifikationen und Fertigkeiten, deren Anwendbarkeit fraglich ist (z.B. da seit längerem nicht mehr ausgeübt)
- Arbeitslose, die die Angaben über ihre Qualifikationen und Fertigkeiten nicht nachweisen können (z.B. Migranten/Migrantinnen)

Dauer:

bis 1 Woche

ZIEL: FESTSTELLUNG DER PERSÖNLICHEN EIGNUNG

Zielgruppen:

- Langzeitbeschäftigungslose mit sozialer Fehlanpassung (Alkohol, Drogen, Haft, Personen mit problematischer Berufskarriere wegen häufigem selbstverschuldeten Arbeitsplatzwechsel bzw. selbstverschuldeten kurzfristigen Arbeitsverhältnissen, u.ä.)
- Personen mit besonderen Eingliederungsproblemen (am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen), sofern die Arbeitserprobung im Rahmen der Betreuungsvereinbarung im Einvernehmen mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eingeleitet wurde.

Dauer:

bis 4 Wochen

Der Einsatz von Formen der Arbeitserprobung im Rahmen von Personalauswahlverfahren ist nicht möglich.

ARBEITSTRAINING

Ein Arbeitstraining steht nicht zwingend im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Arbeitsverhältnisses und dient den nachfolgend angeführten Zielen, die durch die in der „Vereinbarung-Arbeitstraining“ festgelegten Arbeitstrainingsinhalte erreicht werden sollen. Im Hinblick auf die Erreichung der Trainingsziele beträgt die Dauer mindestens 1 Woche und umfasst mindestens 16 Wochenstunden.

Der Arbeitstrainingsbetrieb hat die ordnungsgemäße Durchführung und die Teilnahme zu bestätigen. Die Landesorganisation hat ein diesbezügliches Formular dem Arbeitstrainingsbetrieb zur Verfügung zu stellen.

ZIEL: ERWERB VON BERUFSPRAXIS NACH ABGESCHLOSSENER AUSBILDUNG

Zielgruppe:

Absolventen/Absolventinnen von Ausbildungen, ohne einschlägige Berufserfahrung („Absolventen-/Absolventinnentraining“, z.B. für Akademiker/Akademikerinnen)

Dauer:

bis 12 Wochen

**ZIEL: ERWERB VON PRAKTISCHEN ERFAHRUNGEN ALS VORAUSSETZUNG
FÜR EINEN AUSBILDUNGSABSCHLUSS****Zielgruppe:**

Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildungen, die einen praktischen Wissenserwerb benötigen („Ausbildungstraining“, z.B. für externe Lehrabschlussprüfung)

Dauer:

bis 12 Wochen bzw. entsprechend den diesbezüglichen Ausbildungsregelungen

**ZIEL: ERWERB VON ARBEITSERFAHRUNG UND TRAINING VON
FÄHIGKEITEN/FERTIGKEITEN BZW. STEIGERUNG DER
BELASTBARKEIT BZW. VERBESSERUNG DER ARBEITSHALTUNG****Zielgruppe:**

Personen mit besonderen Eingliederungsproblemen (am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen, z.B. Personen mit psychischen Beeinträchtigungen), sofern das Arbeitstraining im Rahmen der Betreuungsvereinbarung im Einvernehmen mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eingeleitet wurde.

Dauer:

bis 12 Wochen (in Einzelfällen einvernehmlich auch länger)

Arbeitstrainings für Jugendliche mit dem Ziel der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung sind im Rahmen einer kursmäßigen Berufsorientierungs- und Berufsvorbereitungsmaßnahme durchzuführen.

Arbeitstrainings für Personen nach längerer Abwesenheit vom Erwerbsleben (z.B. Wiedereinsteiger/ Wiedereinsteigerinnen) mit dem Ziel der Aktualisierung von Fähigkeiten/Fertigkeiten sind im Rahmen eines (geförderten) Arbeitsverhältnisses oder einer diesbezüglichen Bildungsmaßnahme durchzuführen (oder es kommt einer der oben genannten Anwendungsfälle der Arbeitserprobung zum Tragen).

Anlage 4

Arbeitserprobung / Arbeitstraining (vormals Training)

Jahr (Förderbeginn)	Massnahmentyp	Anzahl Förderfälle
1999	Training	3.665
2000	Training	4.167
2001	Training	4.128
2002	Training	4.502
2003	Training	4.943
2004	Training	5.455
2005	Training	8.120
2006	Training	10.894
2007	Training	14.413
2008	Arbeitserprobung	424
	Arbeitstraining (inkl. vormals Training)	13.706
2009	Arbeitserprobung	6.508
	Arbeitstraining	5.375
2010	Arbeitserprobung	3.769
	Arbeitstraining	3.501

Stand der Daten: 30.6.2010

Anlage 5

Arbeitserprobung und Arbeitstraining (Förderbeginn-Jahr 2009)

Geschlecht	Bildungsstand	Alter	Dauer	Anzahl Förderfälle	
Männer	Akademische Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	bis 7 Tage	1	
			8 bis 28 Tage	4	
			29 bis 84 Tage	23	
			85 Tage und länger	18	
		19 bis unter 35 Jahre		46	
		35 bis unter 50 Jahre	bis 7 Tage	8	
			8 bis 28 Tage	8	
			29 bis 84 Tage	18	
			85 Tage und länger	6	
		35 bis unter 50 Jahre		40	
		50 Jahre und älter	8 bis 28 Tage	4	
			29 bis 84 Tage	11	
			85 Tage und länger	2	
		50 Jahre und älter		17	
		Akademische Ausbildung		103	
		Höhere Ausbildung	unter 19 Jahre	bis 7 Tage	1
				8 bis 28 Tage	1
	29 bis 84 Tage			4	
	85 Tage und länger			2	
	unter 19 Jahre			8	
	19 bis unter 35 Jahre		bis 7 Tage	46	
			8 bis 28 Tage	45	
			29 bis 84 Tage	80	
			85 Tage und länger	20	
	19 bis unter 35 Jahre			191	
	35 bis unter 50 Jahre		bis 7 Tage	23	
			8 bis 28 Tage	23	
			29 bis 84 Tage	30	
			85 Tage und länger	6	
	35 bis unter 50 Jahre		82		
	50 Jahre und älter	bis 7 Tage	3		
8 bis 28 Tage		9			
29 bis 84 Tage		16			
85 Tage und länger		7			
50 Jahre und älter		35			
Höhere Ausbildung		316			

Anlage 5

Lehrausbildung	unter 19 Jahre	bis 7 Tage	2	
		8 bis 28 Tage	5	
		29 bis 84 Tage	7	
		85 Tage und länger	2	
	unter 19 Jahre			16
	19 bis unter 35 Jahre	bis 7 Tage	299	
		8 bis 28 Tage	247	
		29 bis 84 Tage	245	
		85 Tage und länger	49	
	19 bis unter 35 Jahre			840
	35 bis unter 50 Jahre	bis 7 Tage	173	
		8 bis 28 Tage	117	
		29 bis 84 Tage	120	
		85 Tage und länger	27	
	35 bis unter 50 Jahre			437
	50 Jahre und älter	bis 7 Tage	49	
8 bis 28 Tage		44		
29 bis 84 Tage		42		
85 Tage und länger		7		
50 Jahre und älter			142	
Lehrausbildung			1.435	
Mittlere Ausbildung	unter 19 Jahre	bis 7 Tage	3	
		8 bis 28 Tage	1	
		29 bis 84 Tage	7	
		85 Tage und länger	1	
	unter 19 Jahre			12
	19 bis unter 35 Jahre	bis 7 Tage	41	
		8 bis 28 Tage	33	
		29 bis 84 Tage	49	
		85 Tage und länger	10	
	19 bis unter 35 Jahre			133
	35 bis unter 50 Jahre	bis 7 Tage	9	
		8 bis 28 Tage	8	
		29 bis 84 Tage	11	
		85 Tage und länger	2	
	35 bis unter 50 Jahre			30
	50 Jahre und älter	bis 7 Tage	4	
29 bis 84 Tage		2		
85 Tage und länger		2		
50 Jahre und älter			8	
Mittlere Ausbildung			183	

Anlage 5

Pflichtschulausbildung	unter 19 Jahre	bis 7 Tage	481		
		8 bis 28 Tage	411		
		29 bis 84 Tage	198		
		85 Tage und länger	46		
	unter 19 Jahre			1.136	
	19 bis unter 35 Jahre	bis 7 Tage	451		
		8 bis 28 Tage	509		
		29 bis 84 Tage	519		
		85 Tage und länger	103		
	19 bis unter 35 Jahre			1.582	
	35 bis unter 50 Jahre	bis 7 Tage	222		
		8 bis 28 Tage	268		
		29 bis 84 Tage	226		
		85 Tage und länger	36		
	35 bis unter 50 Jahre			752	
	50 Jahre und älter	bis 7 Tage	77		
		8 bis 28 Tage	69		
		29 bis 84 Tage	80		
		85 Tage und länger	10		
	50 Jahre und älter			236	
Pflichtschulausbildung			3.706		
Ungeklärt	unter 19 Jahre	bis 7 Tage	3		
		8 bis 28 Tage	1		
		29 bis 84 Tage	1		
	unter 19 Jahre			5	
	19 bis unter 35 Jahre	8 bis 28 Tage	1		
		85 Tage und länger	1		
	19 bis unter 35 Jahre			2	
	35 bis unter 50 Jahre	29 bis 84 Tage	1		
	35 bis unter 50 Jahre			1	
	Ungeklärt			8	
Männer gesamt			5.751		
Frauen	Akademische Ausbildung	19 bis unter 35 Jahre	bis 7 Tage	16	
			8 bis 28 Tage	42	
			29 bis 84 Tage	56	
			85 Tage und länger	66	
		19 bis unter 35 Jahre			180
		35 bis unter 50 Jahre	bis 7 Tage	7	
			8 bis 28 Tage	36	
			29 bis 84 Tage	28	
			85 Tage und länger	17	
		35 bis unter 50 Jahre			88
		50 Jahre und älter	bis 7 Tage	1	
			8 bis 28 Tage	7	
			29 bis 84 Tage	4	
85 Tage und länger	4				
50 Jahre und älter			16		
Akademische Ausbildung			284		

Anlage 5

Höhere Ausbildung	unter 19 Jahre	bis 7 Tage	5	
		29 bis 84 Tage	4	
		85 Tage und länger	2	
	unter 19 Jahre			11
	19 bis unter 35 Jahre	bis 7 Tage	61	
		8 bis 28 Tage	89	
		29 bis 84 Tage	112	
		85 Tage und länger	37	
	19 bis unter 35 Jahre			299
	35 bis unter 50 Jahre	bis 7 Tage	33	
		8 bis 28 Tage	48	
		29 bis 84 Tage	36	
		85 Tage und länger	17	
	35 bis unter 50 Jahre			134
	50 Jahre und älter	bis 7 Tage	5	
		8 bis 28 Tage	5	
		29 bis 84 Tage	9	
		85 Tage und länger	3	
	50 Jahre und älter			22
	Höhere Ausbildung			466
K. A.	35 bis unter 50 Jahre	29 bis 84 Tage	1	
	35 bis unter 50 Jahre		1	
K. A.			1	
Lehrausbildung	unter 19 Jahre	bis 7 Tage	8	
		8 bis 28 Tage	16	
		29 bis 84 Tage	8	
	unter 19 Jahre			32
	19 bis unter 35 Jahre	bis 7 Tage	229	
		8 bis 28 Tage	250	
		29 bis 84 Tage	215	
		85 Tage und länger	57	
	19 bis unter 35 Jahre			751
	35 bis unter 50 Jahre	bis 7 Tage	120	
		8 bis 28 Tage	157	
		29 bis 84 Tage	140	
		85 Tage und länger	29	
	35 bis unter 50 Jahre			446
	50 Jahre und älter	bis 7 Tage	24	
		8 bis 28 Tage	24	
29 bis 84 Tage		24		
85 Tage und länger		4		
50 Jahre und älter			76	
Lehrausbildung			1.305	

Anlage 5

Mittlere Ausbildung	unter 19 Jahre	bis 7 Tage	14	
		8 bis 28 Tage	13	
		29 bis 84 Tage	24	
		85 Tage und länger	9	
	unter 19 Jahre			60
	19 bis unter 35 Jahre	bis 7 Tage	72	
		8 bis 28 Tage	60	
		29 bis 84 Tage	83	
		85 Tage und länger	23	
	19 bis unter 35 Jahre			238
	35 bis unter 50 Jahre	bis 7 Tage	36	
		8 bis 28 Tage	67	
		29 bis 84 Tage	54	
		85 Tage und länger	8	
	35 bis unter 50 Jahre			165
	50 Jahre und älter	bis 7 Tage	5	
		8 bis 28 Tage	16	
		29 bis 84 Tage	16	
		85 Tage und länger	4	
	50 Jahre und älter			41
Mittlere Ausbildung			504	
Pflichtschulausbildung	unter 19 Jahre	bis 7 Tage	347	
		8 bis 28 Tage	262	
		29 bis 84 Tage	167	
		85 Tage und länger	39	
	unter 19 Jahre			815
	19 bis unter 35 Jahre	bis 7 Tage	334	
		8 bis 28 Tage	539	
		29 bis 84 Tage	481	
		85 Tage und länger	142	
	19 bis unter 35 Jahre			1.496
	35 bis unter 50 Jahre	bis 7 Tage	305	
		8 bis 28 Tage	411	
		29 bis 84 Tage	298	
		85 Tage und länger	64	
	35 bis unter 50 Jahre			1.078
	50 Jahre und älter	bis 7 Tage	51	
		8 bis 28 Tage	66	
		29 bis 84 Tage	50	
		85 Tage und länger	11	
	50 Jahre und älter			178
Pflichtschulausbildung			3.567	
Ungeklärt	unter 19 Jahre	bis 7 Tage	1	
		85 Tage und länger	1	
	unter 19 Jahre		2	
	19 bis unter 35 Jahre	85 Tage und länger	3	
	19 bis unter 35 Jahre		3	
Ungeklärt			5	
Frauen gesamt			6.132	
GESAMT			11.883	



Arbeitsmarktservice

Anlage 6

Arbeitsmarktservice

 Eingangsstempel: Auskunft:
 Telefon
 Telefax
 E-Mail

VEREINBARUNG – ARBEITSERPROBUNG

Förderungswerber/Förderungswerberin:

[Redacted]

Vor- und Familienname

[Redacted]

SV-Nummer

[Redacted]

Wohnadresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

und

der Arbeitserprobungsbetrieb/die Arbeitserprobungseinrichtung

[Redacted]

Bezeichnung des Arbeitserprobungsbetriebes/der Arbeitserprobungseinrichtung

[Redacted]

Adresse des Arbeitserprobungsbetriebes/der Arbeitserprobungseinrichtung (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

[Redacted]

Ort der Arbeitserprobung (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

[Redacted]

Telefon

gehen für die Dauer der Arbeitserprobung in der Zeit

vom [Redacted] bis [Redacted] im Ausmaß von [Redacted] Stunden pro Woche

mit dem Ziel der Feststellung der fachlichen oder persönlichen Eignung im

Tätigkeitsbereich

[Redacted]

Tätigkeitsbereich

nachfolgende Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitsmarktservice ein:

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet sich,

1. die firmenüblichen Arbeits- bzw. Dienstzeiten einzuhalten;
2. den Anordnungen im Rahmen der Arbeitserprobung Folge zu leisten;
3. ergänzend zur Arbeitserprobung kein wie auch immer geartetes Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitserprobungsbetrieb/der Arbeitserprobungseinrichtung einzugehen;
4. den Nicht-Antritt, die vorzeitige Beendigung der Arbeitserprobung oder wesentliche Gründe, die die Durchführung der Arbeitserprobung verhindern (z.B. Nicht-Einhaltung der Arbeitserprobungszeiten wegen Krankenstandes) unverzüglich dem Arbeitsmarktservice bekannt zu geben.



Weiters nimmt der Förderungswerber/die Förderungswerberin zur Kenntnis, dass während der Arbeitserprobung

1. kein Dienstverhältnis begründet wird;
2. eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Unfallversicherung und gegebenenfalls eine Beihilfe zu den Kursnebenkosten (z.B. Fahrtkosten) gewährt wird;
3. sämtliche Veranlassungen, die außerhalb des gewöhnlichen Ablaufes der Arbeitserprobung erforderlich werden, ausnahmslos vom Arbeitsmarktservice getroffen werden. Darunter ist insbesondere auch die Entscheidung über das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Hinderungsgründe und die vorherige Genehmigung der damit verbundenen Nicht-Einhaltung der vereinbarten Arbeitserprobungszeiten zu verstehen (siehe auch oben Punkt 4.).

Das Arbeitsmarktservice erwartet sich vom Arbeitserprobungsbetrieb/der Arbeitserprobungseinrichtung, dass im Falle der Eignung ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet wird.

Der Arbeitserprobungsbetrieb/die Arbeitserprobungseinrichtung verpflichtet sich,

1. im Fall der Feststellung der Nicht-Eignung dem Arbeitsmarktservice die Gründe bzw. die fehlenden Eignungsvoraussetzungen mitzuteilen;
2. die geförderte Person ausschließlich im oben genannten Tätigkeitsbereich und höchstens im vereinbarten Stundenausmaß einzusetzen;
3. ergänzend zur Arbeitserprobung kein wie auch immer geartetes Beschäftigungsverhältnis mit der geförderten Person zu begründen;
4. Überprüfungen der Arbeitserprobung durch das Arbeitsmarktservice vor Ort zu ermöglichen;
5. im Fall der Schädigung durch die geförderte Person, sei es unmittelbar oder mittelbar, die Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes 1965 in vollem Umfang anzuwenden.

Weiters nimmt der Arbeitserprobungsbetrieb/die Arbeitserprobungseinrichtung zur Kenntnis, dass

1. während der Arbeitserprobung eine Haftung des Arbeitsmarktservice für Schäden, die die Person dem Unternehmen oder Dritten auf welche Art immer zufügt, ausnahmslos ausgeschlossen ist;
2. das Arbeitsmarktservice für die Durchführung der Arbeitserprobung keinerlei finanzielle Abgeltung leistet.

Spezifische Konkretisierungen (z.B. Arbeitserprobungszeiten):

Ort, Datum

Unterschrift des Förderungswerbers/
der Förderungswerberin

Ort, Datum

Unterschrift des Betriebes/der Einrichtung
Bevollmächtigte(r) Zeichnungsberechtigte(r)
Stampiglie



Arbeitsmarktservice

Anlage 6

Arbeitsmarktservice

Eingangsstempel: Auskunft:
Telefon
Telefax
E-Mail

VEREINBARUNG – ARBEITSTRAINING

Förderungswerber/Förderungswerberin:

[REDACTED]

Vor- und Familienname

[REDACTED]

SV-Nummer

[REDACTED]

Wohnadresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

und

der Arbeitstrainingsbetrieb/die Arbeitstrainingseinrichtung

[REDACTED]

Bezeichnung des Arbeitstrainingsbetriebes/der Arbeitstrainingseinrichtung

[REDACTED]

Adresse des Arbeitstrainingsbetriebes/der Arbeitstrainingseinrichtung (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

[REDACTED]

Ort des Arbeitstrainings (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Telefon

gehen für die Dauer des Arbeitstrainings in der Zeit

vom [REDACTED] bis [REDACTED] im Ausmaß von [REDACTED] Stunden pro Woche
mit dem Ziel

Erwerb von Berufspraxis nach abgeschlossener Ausbildung
oder

Erwerb von praktischen Erfahrungen als Voraussetzung für einen
Ausbildungsabschluss

oder

Erwerb von Arbeitserfahrung und Training von Fähigkeiten/Fertigkeiten

im Tätigkeitsbereich

[REDACTED]
Tätigkeitsbereich

nachfolgende Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitsmarktservice ein:



Der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet sich,

1. die firmenüblichen Arbeits- bzw. Dienstzeiten einzuhalten;
2. den Anordnungen im Rahmen des Arbeitstrainings Folge zu leisten;
3. ergänzend zum Arbeitstraining kein wie auch immer geartetes Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitstrainingsbetrieb/der Arbeitstrainingseinrichtung einzugehen;
4. den Nicht-Antritt, die vorzeitige Beendigung des Arbeitstrainings oder wesentliche Gründe, die die Durchführung des Arbeitstrainings verhindern (z.B. Nicht-Einhaltung der Arbeitstrainingszeiten wegen Krankenstandes) unverzüglich dem Arbeitsmarktservice bekannt zu geben.

Weiters nimmt der Förderungswerber/die Förderungswerberin zur Kenntnis, dass während des Arbeitstrainings

1. kein Dienstverhältnis begründet wird;
2. eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Unfallversicherung und gegebenenfalls eine Beihilfe zu den Kursnebenkosten (z.B. Fahrtkosten) gewährt wird;
3. sämtliche Veranlassungen, die außerhalb des gewöhnlichen Ablaufes des Arbeitstrainings erforderlich werden, ausnahmslos vom Arbeitsmarktservice getroffen werden. Darunter ist insbesondere auch die Entscheidung über das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Hinderungsgründe und die vorherige Genehmigung der damit verbundenen Nicht-Einhaltung der vereinbarten Arbeitstrainingszeiten zu verstehen (siehe auch oben Punkt 4.).

Der Arbeitstrainingsbetrieb/die Arbeitstrainingseinrichtung verpflichtet sich,

1. die vereinbarten Trainingsinhalte ordnungsgemäß umzusetzen;
2. die geförderte Person ausschließlich im oben genannten Tätigkeitsbereich und höchstens im vereinbarten Stundenausmaß einzusetzen;
3. jeweils für ein Kalendermonat die Teilnahme am Arbeitstraining zu bestätigen und die Gründe für Abwesenheiten anzugeben. Das dafür zur Verfügung gestellte Formular ist zu verwenden;
4. ergänzend zum Arbeitstraining kein wie auch immer geartetes Beschäftigungsverhältnis mit der geförderten Person zu begründen;
5. Überprüfungen des Arbeitstrainings durch das Arbeitsmarktservice vor Ort zu ermöglichen;
6. im Fall der Schädigung durch die geförderte Person, sei es unmittelbar oder mittelbar, die Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes 1965 in vollem Umfang anzuwenden.



Weiters nimmt der Arbeitstrainingsbetrieb/die Arbeitstrainingseinrichtung zur Kenntnis, dass

1. während des Arbeitstrainings eine Haftung des Arbeitsmarktservice für Schäden, die die Person dem Unternehmen oder Dritten auf welche Art immer zufügt, ausnahmslos ausgeschlossen ist;
2. das Arbeitsmarktservice für die Durchführung des Arbeitstrainings keinerlei finanzielle Abgeltung leistet.

Spezifische Konkretisierungen (Arbeitstrainingsinhalte und Arbeitstrainingszeiten sowie weitere wesentliche Festlegungen):

Ort, Datum

Unterschrift des Förderungswerbers/
der Förderungswerberin

Ort, Datum

Unterschrift des Betriebes/der Einrichtung
Bevollmächtigte(r) Zeichnungsberechtigte(r)
Stampiglie

Anlage 7**Auszug aus:****Bundesrichtlinie zur Durchführung der Überbetrieblichen Lehrausbildung und der Überbetrieblichen Integrativen Berufsausbildung (ÜBA, IBA)****Punkt 6.10.2 Ausbildungsmaßnahmen mit Ausbildungsvertrag kürzer als gesamte Lehrzeit/Ausbildungszeit****Ausbildungsmaßnahmen in Kooperation einer Ausbildungseinrichtung mit Praxisbetrieben**

Ziel ist

- die Sicherstellung einer umfassenden Ausbildung im jeweiligen Lehrberuf/in der entsprechenden Teilqualifikation und
- die Vermittlung der Jugendlichen auf eine betriebliche Lehrstelle/einen betrieblichen Ausbildungsplatz.

Eine Auflösung des Ausbildungsvertrages vor Zeitablauf ist, wenn nicht Gründe gem. § 15 BAG vorliegen, nur in Form einer einvernehmlichen Lösung möglich.

Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ist ein Auftragnehmer zu suchen, der eine Ausbildungseinrichtung gemäß Definition sein muss. Dieser obliegt u.a. die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildungen, die Koordination der betrieblichen Praktikumsplätze und des Besuchs der Berufsschule und die Anmeldung der Auszubildenden bei den Lehrlingsstellen und den Gebietskrankenkassen.

Die Ausbildung kann überwiegend von Praxisbetrieben durchgeführt werden. Es müssen jedoch zumindest 20% der Ausbildung beim Auftragnehmer selbst stattfinden. Die LGS hat in Abstimmung mit dem Landesdirektorium das Ausmaß und die Inhalte des Auftragnehmeranteils näher zu definieren.

Praxisbetriebe bekommen keine finanzielle Abgeltung für die Ausbildung der TeilnehmerInnen.

Definition Praxisbetriebe:

Ein Praxisbetrieb ist ein Betrieb, in dem die Lehrlingsausbildung nicht von den sonstigen betrieblichen Abläufen getrennt ist.

Qualitätsanforderungen an Auftragnehmer

- Es muss sichergestellt sein, dass die TeilnehmerInnen aller Arten von Ausbildungsmaßnahmen sämtliche Fertigkeiten und Kenntnisse des jeweiligen Lehrberufes oder der betreffenden Teilqualifikationen erlernen können, so dass ihnen in der Folge die Ablegung der (Lehr-) Abschlussprüfung ermöglicht wird.
- Vermittelte Praktika in Betrieben müssen fach einschlägig sein
- Die Ausbildung im Praktikum muss durch die Auftragnehmer überprüft werden.
- Ein Ausbildungsplan pro TeilnehmerIn muss vorliegen, aus dem hervorgeht, welche Fertigkeiten und Kenntnisse wo und in welcher Form vermittelt werden (Praktikumsbetrieb, Einrichtung)
- Eine Dokumentation über die Umsetzung der Ausbildungspläne ist zu führen.

Qualitätsanforderungen an Praktikumsbetriebe

- Sie müssen sich verpflichten, Inhalte des Berufsbildes zu vermitteln
- Es muss die erforderliche Anzahl von Ausbilder/innen im Betrieb vorhanden sein (PraktikantInnen zählen als Lehrlinge im Sinn der Verhältniszahlen)
- Sie müssen eine Ausbildungsberechtigung für den jeweiligen Lehrberuf haben
- Die Auftragnehmer müssen mit den Praktikumsbetrieben eine Vereinbarung über die zu vermittelnden Inhalte des Berufsbildes und die Dauer des Praktikums abschließen

Anlage 8

Auszug aus:

Bundesrichtlinie zur Anerkennung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsstiftung (AST)

Punkt 6.3.4.4 Praktische Ausbildung (Praktikum)¹

Im Rahmen des individuellen Maßnahmen- bzw. Bildungsplans können theoretische Ausbildung und praktische Ausbildung verbunden werden. Die praktische Ausbildung unterstützt die theoretische/schulische Ausbildung und darf nicht ausschließlich zur Überbrückung von zeitlichen Lücken zwischen theoretischen/schulischen Ausbildungselementen herangezogen werden. Jeder praktischen Ausbildung ist ein theoretisches Einstiegsmodul voranzustellen. Die Mindestanforderung an das theoretische Einstiegsmodul umfasst die Einführung in die Ausbildungsinhalte, sowie eine Darstellung und Begründung der vorgesehenen Abfolge von theoretischen und praktischen Ausbildungsteilen. Werden nach dem theoretischen Einstiegsmodul praktische Ausbildungsteile der theoretischen Ausbildung vorangestellt, ist die Begründung in den Maßnahmen- bzw. Bildungsplan aufzunehmen. Der Anteil des Praktikums an der Gesamtdauer der Aus- und Weiterbildung und der praktischen Ausbildung darf höchstens 2/3 betragen, wobei die Dauer in Bezug auf die Komplexität der Tätigkeit verhältnismäßig sein muss und bei einfacheren Qualifikationen 4 Wochen nicht überschreiten darf.² Die genaue Dauer der praktischen Ausbildung ist im individuellen Maßnahmen- bzw. Bildungsplan festzuhalten.

Das wöchentliche Ausmaß der praktischen Ausbildung darf die maximale gesetzliche oder kollektivertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreiten. Die Begründung von Beschäftigungsverhältnissen jeglicher Art ist untersagt, ebenso ist eine geringfügige Beschäftigung beim Praktikumsbetrieb generell nicht möglich. Die im Anhang zur Verfügung gestellte Vereinbarung zwischen dem Teilnehmer/der Teilnehmerin, dem Praktikumsbetrieb und der Stiftungseinrichtung ist zu verwenden und im Einzelfall um spezifisch erforderliche Konkretisierungen zu ergänzen.

Während des Praktikums überwiegt die Ausbildung der TeilnehmerInnen. Kriterien für das Überwiegen des Ausbildungszweckes:

- ausbildungsfremde Arbeiten oder reine Hilfsarbeiten werden in einem zeitlich vernachlässigbarem Ausmaß verrichtet
- Wechsel der Tätigkeiten nach Wahl des Auszubildenden (jedoch unter Bedacht auf die betrieblichen Sacherfordernisse) und nicht nach Maßgabe der am jeweiligen Arbeitsanfall orientierten Betriebserfordernisse
- Mitbestimmung der Arbeitsabläufe (unter Beachtung der genannten sachlichen

¹ Siehe dazu Erläuterung Punkt 11.7

² Ausgenommen davon sind jene Ausbildungen, die gesetzlich eine längere Dauer der Ausbildungspraktika vorschreiben.

Grenzen) sodass sich der/die Auszubildende nach seinen/ihren Interessen an den Ausbildungserfordernissen bei einzelnen Tätigkeiten unabhängig von den Betriebserfordernissen länger aufhalten kann

- der/die Auszubildende hat größere Freiheit bei der zeitlichen Gestaltung seiner/ihrer Anwesenheit im Betrieb als sonstige Beschäftigte

Maßgebend für die Beurteilung ist das Gesamtbild der Beschäftigung. Ist im Einzelfall die Zuordnung auch anhand dieser Kriterien zweifelhaft, so ist ein Dienstverhältnis nach § 1151 ABGB bzw. ein Beschäftigungsverhältnis nach § 4 Abs. 2 ASVG anzunehmen. Liegt kein Ausbildungsverhältnis vor, ist die Stiftungsteilnahme zu beenden.

Punkt 11.7 Erläuterung zu Punkt 6.3.4.4 Praktische Ausbildung (Praktikum)

Im Vordergrund steht der Ausbildungszweck. Ausschlaggebend ist, dass die konkrete Beschäftigung nach der vorzunehmenden Gesamtbeurteilung auch objektiv (der inhaltlichen Gestaltung nach) in erster Linie - im Interesse des Auszubildenden (sich entsprechend dem individuellen Maßnahmen- bzw. Bildungsplan praktische Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen) - von diesem Ausbildungszweck bestimmt (geprägt) und nicht - im Interesse des Betriebsinhabers an Arbeitsleistungen für seinen Betrieb - primär an betrieblichen Zwecken und Erfordernissen orientiert ist. Aus Gründen der Betriebssicherheit, der notwendigen Anpassung an das Betriebsgeschehen oder aus ähnlichen Sachgründen wird sich der/die Praktikantin in der Regel auch an Arbeitsabläufe sowie an die Arbeitszeiten und die Arbeitsorte der Belegschaft halten und diesen Umständen entsprechende Weisungen befolgen müssen. Er/Sie wird auch, schon um sein/ihr Ausbildungsziel zu erreichen, unter Umständen während der gesamten betrieblichen Arbeitszeit tätig sein und sich aus diesen Gründen auch allfälligen Anordnungen betreffend das Arbeitsverfahren und das arbeitsbezogene Verhalten fügen müssen. Es wird daher aufgrund und nach Maßgabe dieser Umstände auch eine Bindung an Ordnungsvorschriften hinsichtlich Arbeitsort, Arbeitszeit, Arbeitsverfahren und arbeitsbezogenes Verhalten bestehen. Gegen die Annahme eines vorrangig vom Ausbildungszweck geprägten Praktikums wird es hingegen sprechen, wenn der/die Praktikantin auf Anordnung des Betriebsinhabers zu Überstundenleistungen herangezogen wird.

(LOGO Stiftung)
Stiftungseinrichtung
Adresse Stiftungseinrichtung

Ansprechperson:
Telefon
Telefax
E-Mail

PRAKTIKUMSVEREINBARUNG IM RAHMEN EINER STIFTUNG

Der/Die Stiftungsteilnehmer/Stiftungsteilnehmerin:

.....
Vor- und Familienname SV-Nummer

.....
Wohnadresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

hat sich im Rahmen der Stiftung für die Ausbildung zum/zur entschieden.

Der Praktikumsbetrieb

.....
Bezeichnung des Praktikumsbetriebes

.....
Adresse des Praktikumsbetriebes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

.....
Ort des Praktikums (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

.....
Ansprechperson

.....
Telefon E-Mail

bietet dem/der oben genannten StiftungsteilnehmerIn im Rahmen der im Bildungsplan/Maßnahmenplan vom festgelegten Ausbildung die Möglichkeit ein entsprechendes Praktikum zu absolvieren. Die praktische Ausbildung umfasst gemäß Bildungs-/Maßnahmenplan folgende Tätigkeits-/Ausbildungsinhalte:

XX

Die Stiftungseinrichtung, der Praktikumsbetrieb und der Stiftungsteilnehmer/die Stiftungsteilnehmerin schließen für die Dauer des Praktikums in der Zeit vom [] bis [] im Ausmaß von [] Stunden pro Woche nachfolgende Vereinbarung ab:

Ziel des Praktikums ist die Unterstützung der theoretischen/schulischen Ausbildung. Jeder praktischen Ausbildung wird ein theoretisches Einstiegsmodul vorangestellt. Während des Praktikums überwiegt die Ausbildung des/der Teilnehmerin. Kriterien für das Überwiegen des Ausbildungszweckes sind:

- ausbildungsfremde Arbeiten oder reine Hilfsarbeiten werden in einem zeitlich vernachlässigbarem Ausmaß verrichtet
- Wechsel der Tätigkeiten nach Wahl des Auszubildenden (jedoch unter Bedacht auf die betrieblichen Sacherfordernisse) und nicht nach Maßgabe der am jeweiligen Arbeitsanfall orientierten Betriebserfordernisse
- Mitbestimmung der Arbeitsabläufe (unter Beachtung der genannten sachlichen Grenzen) sodass sich der/die Auszubildende nach seinen/ihren Interessen an den Ausbildungserfordernissen bei einzelnen Tätigkeiten unabhängig von den Betriebserfordernissen länger aufhalten kann
- der/die Auszubildende hat größere Freiheit bei der zeitlichen Gestaltung seiner/ihrer Anwesenheit im Betrieb als sonstige Beschäftigte

Maßgebend für die Beurteilung ist das Gesamtbild der Beschäftigung. Ist im Einzelfall die Zuordnung auch anhand dieser Kriterien zweifelhaft, so ist ein Dienstverhältnis nach § 1151 ABGB bzw. ein Beschäftigungsverhältnis nach 4 Abs. 2 ASVG anzunehmen. Liegt kein Ausbildungsverhältnis vor, ist die Stiftungsteilnahme zu beenden.

Der Stiftungsteilnehmer/die Stiftungsteilnehmerin verpflichtet sich, im Rahmen der oben genannten Kriterien

1. die firmenüblichen Arbeits- bzw. Dienstzeiten einzuhalten;
2. den Anordnungen im Rahmen des Praktikums Folge zu leisten;
3. ergänzend zum Praktikum kein wie auch immer geartetes Beschäftigungsverhältnis (inkl. geringfügiger Beschäftigung) mit dem Praktikumsbetrieb einzugehen;
4. den Nicht-Antritt, die vorzeitige Beendigung des Praktikums oder wesentliche Gründe, die die Durchführung des Praktikums verhindern (z.B. Nicht-Einhaltung der Praktikumszeiten wegen Krankenstandes) unverzüglich der Stiftungseinrichtung bekannt zu geben.

Weiters nimmt der Stiftungsteilnehmer/die Stiftungsteilnehmerin zur Kenntnis, dass während des Praktikums

1. kein Dienstverhältnis begründet wird;
2. kein wie immer gearteter Entgeltanspruch gegen den Praktikumsbetrieb entsteht;
3. eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes bzw. ein Fortbezug des Arbeitslosengeldes / der Notstandshilfe und gegebenenfalls eine Beihilfe zu den Kursnebenkosten gewährt wird und er/sie aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bzw. Arbeitsmarktförderung kranken- und unfallversichert ist;
4. sämtliche Veranlassungen, die außerhalb des gewöhnlichen Ablaufes des Praktikums erforderlich werden, ausnahmslos von der Stiftungseinrichtung getroffen werden. Darunter ist insbesondere auch die Entscheidung über das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Hinderungsgründe und die vorherige Genehmigung der damit verbundenen Nichteinhaltung der vereinbarten Praktikumszeiten zu verstehen (siehe auch oben Punkt 4.).

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,

1. die vereinbarten Tätigkeits-/Ausbildungsinhalte ordnungsgemäß umzusetzen;
2. dass das wöchentliche Ausmaß der praktischen Ausbildung die maximale gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreitet;
3. den Stiftungsteilnehmer/die Stiftungsteilnehmerin ausschließlich im oben genannten Tätigkeitsbereich und höchstens im vereinbarten Stundenausmaß einzusetzen;
4. jeweils für ein Kalendermonat die Teilnahme an der praktischen Ausbildung zu bestätigen und die Gründe für Abwesenheiten anzugeben. Das dafür von der Stiftungseinrichtung zur Verfügung gestellte Formular ist zu verwenden;
5. ergänzend zum Praktikum kein wie auch immer geartetes Beschäftigungsverhältnis (inkl. geringfügiger Beschäftigung) mit dem Stiftungsteilnehmer/der Stiftungsteilnehmerin zu begründen;
6. Überprüfungen der praktischen Ausbildung durch das Arbeitsmarktservice und der Stiftungseinrichtung vor Ort zu ermöglichen;
7. im Fall der Schädigung durch den Stiftungsteilnehmer, die Stiftungsteilnehmerin, sei es unmittelbar oder mittelbar, die Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes 1965 in vollem Umfang anzuwenden.

Weiters nimmt der Praktikumsbetrieb zur Kenntnis, dass

1. während des Praktikums eine Haftung des Arbeitsmarktservice und der Stiftungseinrichtung für Schäden, die die Person dem Unternehmen oder Dritten auf welche Art immer zufügt, ausnahmslos ausgeschlossen ist;
2. das Arbeitsmarktservice für die Durchführung des Praktikums keinerlei finanzielle Abgeltung leistet.

Spezifische Konkretisierungen (Ausbildungsinhalte sowie weitere wesentliche Festlegungen):

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Stiftungsteilnehmers/der
Stiftungsteilnehmerin

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Praktikumsbetriebs
Bevollmächtigte(r) Zeichnungsberechtigte(r)
Stampiglie

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Stiftungseinrichtung
Bevollmächtigte(r) Zeichnungsberechtigte(r)
Stampiglie

Anlage 9**Auszug aus:****Bundesrichtlinie für die Förderung Sozialökonomischer Betriebe (SÖB) und
Bundesrichtlinie Gemeinnütziger Beschäftigungsprojekte (GBP)****Punkt 6.2.2 (SÖB) bzw. 6.3.2 (GBP) Vorbereitungsmaßnahme**

Im Rahmen des Projektes kann (für alle TeilnehmerInnen oder auch Einzelpersonen) eine Vorbereitungsmaßnahme vorgeschaltet werden. Inhaltlich dient die Maßnahme der Vorbereitung auf die Transitbeschäftigung in Form einer Arbeitserprobung (Überprüfung und Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung), eines Arbeitstrainings (Erwerb von Arbeitserfahrung, Training von Fertigkeiten und Fähigkeiten bzw. der Verbesserung der Arbeitshaltung und der Zeitstruktur bzw. Steigerung der Belastbarkeit) und kann durch Clearing-, Orientierungs-, Aktivierungs- und Qualifizierungsmodule sowie Gesundheitsförderung ergänzt werden.

Die Betreuung der Person mit dem Ziel des Übertritts in die Transitbeschäftigung steht im Vordergrund (mit einer Übertrittsquote > 50%). Die Existenzsicherung erfolgt durch Gewährung einer DLU-Beihilfe.

Die Dauer der Vorbereitungsmaßnahme ist mit maximal 8 Wochen begrenzt, wobei die Dauer der Arbeitserprobung zum Zwecke der Feststellung der Eignung für die geplante Transitbeschäftigung bis zu 2 Wochen umfassen kann. In begründeten Einzelfällen kann die Arbeitserprobung bis zu 8 Wochen betragen.